

Verordnung

betreffend Ausnahmewilligungen bei Trauungen (Ort)

vom 3. Mai 2006

*Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf Art. 153 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung¹,*

macht folgende grundsätzliche Überlegungen und Feststellungen:

1. Die Trauung als öffentlicher Gottesdienst

Die Kirchenordnung geht davon aus, dass die Trauung ein Gottesdienst ist.² Da nach reformiertem Verständnis jeder Gottesdienst öffentlich ist,³ gilt dies grundsätzlich auch für eine Trauung. An diesem Grundsatz ist festzuhalten, auch wenn der Öffentlichkeitscharakter einer Trauung in der Praxis manchmal Einschränkungen erfährt. Die Durchführung der Trauung als öffentlicher Gottesdienst bringt zum Ausdruck, dass sie mehr ist als eine kirchliche Dienstleistung an zwei Privatpersonen.

2. Die Kirche als Ort der Trauung

Die Kirchenordnung legt fest, dass die Trauung in einer Kirche stattfindet.⁴ Dadurch ist in der Regel deren Öffentlichkeit gewährleistet. Zudem

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

² Vgl. Art. 29 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

³ Vgl. Art. 10 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

⁴ Vgl. Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

bringt die Durchführung in einer Kirche den kirchlichen Bezug der Trauung zum Ausdruck. Beide Elemente kommen auch dann zum Tragen, wenn für das Brautpaar bei der Wahl der Kirche oder Kapelle andere Aspekte im Vordergrund stehen.

3. Ausnahmen

Gesellschaftliche Veränderungen haben dazu geführt, dass die Kirche nicht mehr für alle Brautpaare selbstverständlicher Ort der Trauung ist. Unabhängige Ritualbegleiter bieten Trauungen unter freiem Himmel an. Manche Brautpaare verbinden ihre Ziviltrauung mit einer Feier, die sie nach Wünschen gestalten können und verzichten auf eine kirchliche Trauung. Der Synodalrat erachtet es als wichtig, dass die Kirche auf diese gesellschaftlichen Veränderungen reagiert. Das Bedürfnis von Brautpaaren, die zwar eine kirchliche Trauung wünschen, diese jedoch nicht in einer Kirche feiern möchten, soll ernst genommen werden.

4. Begründung

Die Kirchenordnung sieht vor, dass eine Trauung nicht zwingend in einer Kirche stattfinden muss.⁵ Das Feiern von Gottesdiensten ist nach reformiertem Verständnis nicht an bestimmte Orte gebunden.⁶ Zudem können sowohl der Öffentlichkeitscharakter als auch der kirchliche Bezug einer Trauung auch ausserhalb einer Kirche zum Tragen kommen. Dies geschieht durch die Person des Pfarrers und die Liturgie mit ihren Liedern, Texten und symbolischen Handlungen. Allerdings muss die Trauung als öffentlicher Gottesdienst und als kirchliche Handlung erkennbar bleiben. Deshalb sollen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung klare Kriterien gelten.

⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

⁶ Vgl. Art. 14 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

und beschliesst daraus folgend:

§ 1 Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Der Synodalrat wird Gesuche um Ausnahmegewilligungen für eine kirchliche Trauung ausserhalb eines Kirchengebäudes nach folgenden Kriterien beurteilen:

- a. Das Brautpaar begründet der Pfarrerin gegenüber, weshalb es die Trauung am gewählten Ort durchführen und sich nicht in einer Kirche trauen lassen möchte.
- b. Der gewählte Ort ist öffentlich zugänglich und ohne spezielle Ausrüstung und mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar.
- c. Eine würdige Durchführung des Gottesdienstes ist gewährleistet (z.B. Bestuhlung, Lärm).
- d. Die Trauung ist nicht mit kommerziellen Zwecken verbunden.
- e. Die Pfarrerin ist bereit, die Trauung zu vollziehen.

§ 2 Vorgehen

¹ Der Pfarrer macht das Brautpaar auf die Kriterien in § 1 aufmerksam. Er klärt im Gespräch mit dem Brautpaar, ob diese erfüllt sind.

² Das Brautpaar erklärt sich bereit, die Verantwortung für die nötige Infrastruktur und allfällige zusätzliche Kosten zu übernehmen. Bei Trauungen im Freien muss eine Schlechtwettervariante vorliegen, die den Kriterien in § 1 ebenfalls genügt.

³ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung kann vom Pfarrer oder vom Brautpaar verfasst werden, ist aber von beiden Seiten zu unterzeichnen. Es enthält Angaben zu den aufgeführten Kriterien und muss dem Synodalrat möglichst frühzeitig eingereicht werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Luzern, 3. Mai 2006

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *D. A. Weiss*

Der Sekretär: *P. Möri*